



# STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0  
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

## Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV - Stand: 22.02.2022);**

### **Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angemeldete öffentliche Versammlungen**

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde erlässt für den Gemarkungsbereich der Stadt Nidda auf Grundlage des § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersammlG) in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und der Coronavirus-Schutzverordnung (Stand: 22.02.2022) folgende

#### Allgemeinverfügung:

Nicht angemeldete Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes (GG) werden nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersammlG) i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie §§ 1 und 2 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) wie folgt beschränkt:

1. Zwischen den Versammlungsteilnehmenden ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu Personen anderer Haushalte einzuhalten.
2. Die Versammlungsteilnehmenden sind während der Versammlung durchgängig zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden. Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine medizinische Maske tragen können und durch eine ärztliche Bescheinigung von der Tragepflicht befreit sind. Die Bescheinigung muss im Original nachgewiesen werden und den vollständigen Namen, das Geburtsdatum sowie konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten.
3. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten damit am 25.02.2022 in Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 22.03.2022 außer Kraft.

Begründung:

An allen Montagen seit Anfang Januar 2022 wurden nicht angemeldete Versammlungen / Umzüge beginnend am Marktplatz in Nidda abgehalten. Inhaltlich richteten sich diese gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona Pandemie, insbesondere gegen die Hygienemaßnahmen und Impfungen in Folge der Covid-19 Pandemie. Zur Teilnahme wurde in den sogenannten „Sozialen Medien“ und auf der Homepage der Partei des III. Weges aufgerufen, wobei die Versammlungen jeweils als „Spaziergänge ab 18:00 Uhr am Marktplatz“ beworben wurden.

Diese Versammlungen wurden jeweils durch die Ordnungsbehörde als zuständige Versammlungsbehörde begleitet. Hierbei wurde festgestellt, dass sich die Versammlungsteilnehmenden überwiegend nicht an Mindestabstände oder eine ggf. einzuhaltende Maskenpflicht hielten, obwohl diese im Vorfeld der Versammlung wiederholt mündlich als Auflagen erteilt und durch Lautsprecherdurchsagen bekannt gemacht wurden.

Da durch diese unangemeldeten Versammlungen und das gegen bestehende rechtliche Bestimmungen ausgerichtete Verhalten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit auszumachen ist, ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung erforderlich und geeignet, die Rechtsgüter Dritter (Anwohner, Passanten und unbeteiligten Bürgern, Ordnungskräfte) zu schützen.

Zu den Ziffern 1 und 2 der Anordnung ist § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersammlG) die hier heranzuziehende Rechtsgrundlage. Danach kann eine Versammlung oder ein Aufzug unter freiem Himmel von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann die Durchführung von Versammlungen und Aufzügen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Auflagen gestellt werden.

Das Recht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Grundgesetz (GG) ist mit dem Ziel des Infektionsschutzes und des Schutzes von Leib und Leben aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG abzuwägen. Das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist insbesondere während der Corona-Pandemie sehr sensibel. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie zweifelsohne einen hohen Stellenwert. Die Grenzen sind aber dort zu ziehen, wo Dritten deren gleichfalls verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gefährdet werden und damit staatliche Schutzpflichten zugunsten Dritter auslösen.

Nicht nur in der Gruppe der Versammlungsteilnehmenden, sondern auch bei Passanten oder eingesetzten Ordnungs- und Polizeibeamten gibt es Menschen, die ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben können. Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die aktuellen Infektionszahlen deutlich zu senken, um die Dynamik der Ausbreitung der Omnikron-Variante zu bremsen und schwere Erkrankungen zu minimieren, um das Gesundheitswesen zu entlasten. Damit verbunden sollen Langzeitfolgen vermieden werden, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind. Mit Stand vom 22.02.2022 liegt die 7-Tage-Inzidenz im Wetteraukreis mit 949,2 Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohner weiterhin auf einem sehr hohen Niveau.

Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgt die Übertragung von infektiösen Atemwegserkrankungen vor allem über respiratorische Sekrete, in erster Linie Tröpfchen (Aerosole), die z.B. beim Husten,

Niesen, oder lautem Sprechen freigesetzt werden. Das Tragen von Gesichtsmasken gehört zu den einfachsten und am leichtesten umsetzbaren Maßnahme gegen die Übertragung von Atemwegserkrankungen über die Luft. Sie halten einen Teil der infektiösen größeren Virentropfchen ab. Außerdem werden dennoch austretende kleinere Tröpfchen (Aerosole) gebremst und fliegen nicht mehr so weit umher wie ohne Schutz, so dass auch andere Menschen (Dritte) vor einer Virenübertragung geschützt werden können.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts stellt das generelle Tragen von Masken in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum weiterhin unabhängig vom individuellen Impfschutz einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Das Tragen medizinischer Masken in Verbindung mit einer Mindestabstandsaufgabe von 1,5 Metern ist eine einfache und effektive, vor allem wenig in die Rechte des Einzelnen eingreifende Maßnahme, um eine Übertragung von Viren und damit Infektionsgefahren zu vermeiden.

Es kann festgestellt werden, dass es sich bei den bisherigen unangemeldeten Spaziergängen (zuletzt am 21.02.2022) um Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG handelt. Versammlungen sind örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Meinungskundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung. An der Feststellung der Versammlungsqualität ändert sich auch durch die selbst gewählte Beschreibung als „Spaziergang“ nichts. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske aus Infektionsschutzgründen stellt keinen Verstoß gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot nach S 17a Abs. 2 Nr. 1 VersammlG dar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist aus zwingendem und übergeordnetem öffentlichen Interesse geboten. Angesichts der drohenden Infektionsgefahren bei ungehinderter Durchführung von nicht angemeldeten Versammlungen liegt es im überwiegenden öffentlichen Interesse, wenn einem Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen würde. Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung können die drohenden Gesundheitsgefahren, die sich im Spannungsverhältnis zwischen dem Infektionsschutz, welches sich aus dem Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG herleitet, im Rahmen einer Ermessensentscheidung abgewendet werden. Aufgrund des Umstandes, dass im Falle der Anfechtung eine rechtskräftige Hauptsachenentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor den geplanten Veranstaltungsterminen erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr der aufgezeigten Gefahren unumgänglich. Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden würde, müssten die verfügten Auflagen aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs nicht befolgt werden. Mit Ablauf der Versammlung hätten aber die Auflagen jeglichen Sinn verloren. Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse an der uneingeschränkten Durchführung der geplanten Versammlung hinter dem Interesse der Allgemeinheit an Vermeidung von Infektionsgefahren sowie der Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems zurückzutreten.

Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt am 25.02.2022. Die Allgemeinverfügung tritt somit am 25.02.2022 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 22.03.2022. Eine frühere Aufhebung der Allgemeinverfügung kann durch die Stadt Nidda mit einem Widerruf erfolgen, wenn sich der zu beurteilende Sachverhalt ändert oder sich die dieser Allgemeinverfügung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Nidda; Fachbereich 01 - Zentrale Dienste - , Wilhelm-Eckardt-Platz, 63667 Nidda erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen Antrag auf Aufhebung der sofortigen Vollziehung erhoben werden.

Nidda, den 25.02.2022

(Seum)  
Bürgermeister